

Schutzkonzept für das ALTENZENTRUM EBEN-EZER

**hinsichtlich der Beschränkungen des Lebens in der Einrichtung zur
Eindämmung der Covid-19-Pandemie**

Stand 02.04.2022

Besuchskonzept

Das Besuchskonzept basiert auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Landes Hessen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe zum Schutz vor Übertragung von Infektionen vom **02.04.2022**.

Das Wohl und der Schutz aller uns anvertrauten Bewohnerinnen* sowie aller Mieterinnen* hat für unser Handeln oberste Priorität

Unser Leitbild:

*Wir wollen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes
mit fachlicher Kompetenz
auf die Bedürfnisse der Bewohner eingehen
und ihnen ein Zuhause in Würde und Geborgenheit geben.*

1. Besuchsausschluss

Das Altenzentrum Eben-Ezer darf nicht betreten werden von

- Personen mit Atemwegsinfektionen
- Personen, die auf dem Land-, See- und Luftweg aus einem Staat außerhalb Deutschlands aus Risikogebieten nach der jeweils aktuellen Einschätzung des RKI in Hessen eingereist sind für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise
- Körpertemperatur über 37,5°C
- Personen, mit einem positiven SARS-CoV-2 Test (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test)
- Personen, bei deren Haushaltsangehörigen eine mögliche oder nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vorliegt

*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt

2. Besucherregelung - *Eigenverantwortliches Handeln in der Pandemie*

Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Kontakten, insbesondere mit Menschen für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Besuche sind unter Berücksichtigung der organisatorischen und personellen Situation im Eben-Ezer und des Hygieneplans zum Schutz der Bewohnerinnen möglich. Es gelten folgende Regelungen:

- Frei von Erkältungssymptomen
- Tagesaktueller negativer Testnachweis
- Tragen einer FFP-2-Maske / **OP - Maske**
(Ausnahme von der Maskenpflicht: Kinder unter 6 Jahren)
- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln
- **Keine Registrierung der Besuche**

Zur Testpflicht: (*kein Besuch ohne Test*)

Negativ durchgeführter Schnelltest von qualifizierten und autorisierten Stellen in Bezug auf eine Infektion auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 24 Stunden) und alternativ Nachweis eines negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbst durchgeführte Eigentestungen erfüllen nicht die Anforderungen und werden nicht akzeptiert. Besuche sind nur möglich unter Vorlage des Negativnachweises eines qualifizierten und autorisierten Testzentrums oder nach erfolgtem Test im Eben-Ezer von geschulten Mitarbeitern (Testzeiten siehe Anlage 1 zum Besuchskonzept bzw. Aushänge im Eingangsbereich oder www.altenzentrum-eben-ezer.de)

Keine Testpflicht besteht für

- Kinder unter 6 Jahren

Keine Besucher sind:

- Bewohnerinnen, Mieterinnen und Mitarbeiterinnen (separate Testkonzepte)
- Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes
- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichterinnen, Seelsorgerinnen bei Sterbeprozessen)
- Angehörige, die den Sterbeprozess einer Bewohnerin begleiten
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig im Außen-, Eingangs- und/oder Anlieferungsbereich (z.B. Post- und Paketboten oder Anlieferer)

Zu den Besuchern zählen auch:

Fremddienste, die die Einrichtung betreten (z.B. Handwerker, Therapeuten, Ärzte, Friseure, Vertreter, ambulante Dienste etc.)

3. Besuchsdauer und Besuchszeiten

Die Besuchszeiten sind aufgrund der personellen und organisatorischen Situation von **10.00 - 11.30 Uhr und von 14 Uhr bis 17.30 Uhr** sowie nach Vereinbarung. Die Veränderungen der Besuchszeiten erfolgen in regelmäßigen Evaluationen.

*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt

4. Durchführung der Besuche

Besuche erfolgen für die Bewohnerinnen des Wohnbereiches 1 und 2 ausschließlich **nach vorheriger** telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung im Wohnbereich, spätestens am Vortag des geplanten Besuches.

Am Besuchstag erfolgt die Anmeldung an der Rezeption. Die Besucher werden von Mitarbeitern des Hauses empfangen und in folgende Hygienemaßnahmen eingewiesen:

- Fachgerechtes Tragen eines geeigneten Mund- und Nasenschutzes (Vorgabe ist eine FFP-2-Maske / **OP Maske**)
- Durchführung der Händedesinfektion an den bereitgestellten Spendern (vor und nach den Besuchen)
- Einhalten der Abstandsregelung von 1,50 m
- **Kontrolle des Testnachweises bzw. Testung im Eben-Ezer**

Der Test auf eine auf SARS-CoV-2 Infektion erfolgt im Café am Markt von geschulten Mitarbeitern. Der Test dauert ca. 15 Min. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses steht ein Wartebereich zur Verfügung.

Die Zeiten der Testungen entnehmen Sie bitte der Anlage 1 bzw. den aktuellen Aushängen.

Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, ist kein Besuch möglich und das Gesundheitsamt wird von uns informiert. Besuchende sollten sich umgehend beim Hausarzt oder Gesundheitsamt melden.

Besuche finden, wenn möglich, in den Einzelappartements der Bewohnerinnen statt. Das Café am Markt ist den Wohnbereichen I und II vorbehalten. Während des Besuches ist ein Mund-Nasenschutz (FFP-2-Maske/**OP-Maske**) zu tragen.

Bei vorhandenen Doppelappartements kann auf die vorhandenen Wohnzimmer, den großen Speisesaal sowie das Café am Markt, die geschützten Gärten (Sinnesgarten) und Terrassen mit einem Mindestabstand von 1,5 m ausgewichen werden.

5. Besondere Regelungen für Mieterinnen des Eben-Ezer

Die Mieterinnen unterliegen den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Hessen.

6. Beginn und Dauer der Maßnahmen

Die Besuchsregelung gilt ab dem **02.04.2022**.

Eine Erweiterung/Anpassung/Veränderung des Besuchskonzeptes unter Berücksichtigung der Risikobewertung und des Infektionsgeschehens im Schwalm-Eder-Kreis, Stadt und Landkreis Kassel erfolgt in regelmäßigen Evaluationen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Hessen, der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Institutes.

7. Sonstige Regelungen

- **Bei bestätigten Auftreten eines Covid-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche der betroffenen Personen nur eingeschränkt möglich.** (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).

*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt

- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens erfolgt zu den Besuchsmöglichkeiten eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.
- Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess etc.) bleiben bestehen.

8. Hinweis zum Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Mieterinnen ist jederzeit möglich unter Beachtung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung in der jeweils gültigen Fassung und den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Hygiene bei **jeglichem Zusammentreffen**. Sie liegen in der Eigenverantwortung der einzelnen Person.

9. Ansprechpartner/Pandemiebeauftragte

Verantwortlich für die Besuchsregelung und Ansprechpartner ist der Einrichtungsleiter Walter Berle unter folgenden Tel. Nr. 0173 739 5534 und die Pandemiebeauftragte Ulrike Legies, Tel.-Nr. 05603 934 607.

Gudensberg, 02.04.2022



Walter Berle
Heimleiter/Geschäftsführer